Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt –

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Stadt Erlangen hat am 11.06.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 306 A sowie am 03.06.2014 die Änderung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 306 A – Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt – beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet der Nördlichen Altstadt sowie die westlichen Teile der Erlanger Neustadt.
- (2) Der beigefügte Lageplan mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs ist im Maßstab 1:5000 Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- 1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Erlangen.

§ 5 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

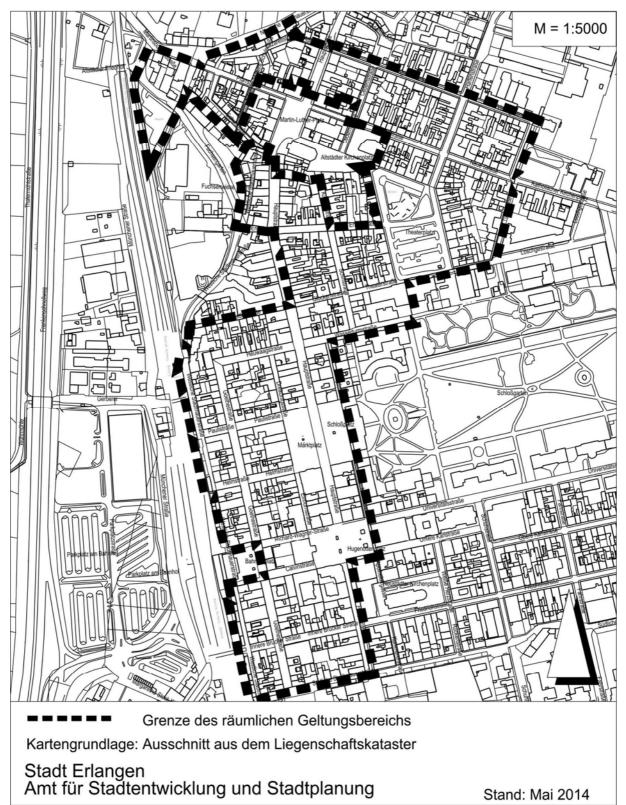
Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist. Unabhängig hiervon tritt sie spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. (Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen.)

Unter Bezug auf Art. 37 Abs. 3 GO beschließt der Oberbürgermeister Dr. Janik die vorstehende Satzung. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht. Der Stadtrat wird am 26.06.2014 hierüber in Kenntnis gesetzt.

Erlangen, den 05.06.2014

STADT ERLANGEN

Dr. Janik Oberbürgermeister



Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt –

Erlangen, den 05.06.2014

gez.

Dr. Florian Janik (Oberbürgermeister)